

FACHSCHAFT MEDIZIN

Medizinische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsstr. 150, 44801 Bochum

SATZUNG:

Präambel

Die Fachschaft Medizin nimmt die studentischen Interessen, insbesondere in den Gremien der Universität, der Fakultät und der Studierendenschaft, wahr. Sie setzt sich für die Verbesserung des Wissenschafts- und Lehrbetriebes an der RUB ein. Die Organe der Fachschaft sind verpflichtet, für die oben aufgeführten Ziele einzutreten. Die Fachschaft regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags in eigener Verantwortung.

A. Die Fachschaft

§1 (Zugehörigkeit)

Der Fachschaft Medizin gehören alle Studierenden des Studienfaches Humanmedizin an.

§2 (Organe)

Die Organe der Fachschaft sind:

- 1.) die Fachschaftsvollversammlung (FVV)
- 2.) den Fachschaftsrat (FSR)
- 3.) Arbeitsgruppen (AGs)

B. Die Fachschaftsvollversammlung

§3 (Aufgaben)

Die FVV ist oberstes beschlussfassendes Gremium der Fachschaft Medizin. Sie entscheidet in voller Eigenständigkeit über alle Aufgaben und Tätigkeiten des Fachschaftsrates Medizin. Die FVV kann den von Ihr gewählten VertreterInnen der Fachschaft in den Gremien der Universität, der Fakultät und der Studierendenschaft Weisungen erteilen. Sie wählt den Fachschaftsrat. Sie beschließt und ändert die Fachschaftssatzung und entscheidet über deren Auslegung.

§4 (Häufigkeit der FVV, Öffentlichkeit)

Die FVV tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und tagt stets öffentlich. Die FVV trifft keine Beschlüsse in der vorlesungsfreien Zeit. Die vorlesungsfreie Zeit ist nicht relevant für die Einhaltung der in §5 und §6 genannten Fristen. Jede FVV muss am schwarzen Brett der Fakultät und am Fachschaftsraum angekündigt sein. Die SprecherInnen der FSVK sowie der Vorstand des AStA müssen zu jeder FVV entsprechend der Fristen in §5 und §6 eingeladen werden.

§5 (ordentliche FVV)

Die ordentliche FVV wird vom Fachschaftsrat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung (TO) mindestens eine Woche vorher einberufen.

§6 (außerordentliche FVV)

Eine außerordentliche FVV

- (1) kann durch den FSR unter Angabe einer vorläufigen TO mindestens eine Woche vorher einberufen werden;
- (2) muss vom FSR innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens 5 von 100 der Mitglieder der

Fachschaft Medizin unter Angabe einer vorläufigen TO verlangt wird.

§7 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die ordentliche FVV ist beschlussfähig, wenn diese korrekt eingeladen wurde.
- (2) Die außerordentliche FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 von 100 der Angehörigen der Fachschaft Medizin anwesend sind.
- (3) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche FVV kann mit einfacher Mehrheit feststellen, dass sie nicht beschlussfähig ist.

§8 (Tagesordnung)

- (1) Die TO einer FVV muss folgende Punkte enthalten:
 - 1.) Wahl des/der VersammlungsleiterIn
 - 2.) Wahl des/der ProtokollführerIn
 - 3.) Feststellung der TOund als letzten TOP „Verschiedenes“.
Diese müssen auch bereits auf der vorläufigen TO enthalten sein.
- (2) Wahlen zum FSR und Abwahl von Mitgliedern des FSR können nur durchgeführt werden, wenn folgende Punkte auf der vorläufigen TO enthalten sind:
 - Rechenschaftsbericht des FSR
 - Kassenbericht, der von zwei FSR-externen KassenprüferInnen positiv geprüft wurde
 - Entlastung des FSR
 - Neuwahl des FSR
- (3) Der TOP „Satzungsänderung“ ist vor den TOPs zur Neuwahl des FSR (gemäß §8 Artikel 2) zu behandeln.
- (4) Über die Arbeit des FSR kann auch ohne gesondert aufgeführten TOP diskutiert werden.

§9 (Wahlen und Abstimmungen)

- (1) Alle Mitglieder der Fachschaft Medizin haben Antrags- und Rederecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen mindestens einer Person der stimmberechtigten Anwesenden müssen geheime Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden.
- (3) Stellt die Versammlungsleitung kein eindeutiges Ergebnis fest, oder wird das Ergebnis angezweifelt, findet ein Hammelsprung statt.
- (4) Zweifelt ein Mitglied der Fachschaft die Stimmberechtigung Anwesender an, so vergewissert sich die Versammlungsleitung, ob die Betreffenden Mitglieder der Fachschaft Medizin sind. Kann dies nicht sofort mit hinreichender Gewissheit geschehen, wird angenommen, dass der Zweifel zu Recht besteht.

§10 (Mangel an Kandidaten)

Ist für die Wahl kein/keine KandidatIn vorhanden oder wird kein/keine KandidatIn gewählt, beschließt die FVV das weitere Vorgehen.

§11 (Protokoll)

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt. Es enthält

- a) den Zeitpunkt und Ort der Sitzung
- b) den Namen der Versammlungsleitung und des Protokollanten / der Protokollantin
- c) die endgültige TO
- d) alle Beschlüsse
- e) Wahlergebnisse mit Namen der KandidatInnen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde
- f) Ergebnisse von Abwahlen
- g) inhaltliche Zusammenfassung der zu den TOPs erfolgten Diskussionen
- h) Kassenbericht

Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung unterzeichnet und muss an den FSVK und den AStA geschickt werden.

C. Der Fachschaftsrat (FSR)

§12 (Aufgaben)

Der FSR vertritt die Interessen der Fachschaft Medizin, er führt die Geschäfte der Fachschaft Medizin, er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der FVV und der Bestimmungen der Fachschaftssatzung. Er hält Verbindung zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zu Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.

§13 (Verantwortlichkeit und Beschlüsse)

- (1) Der FSR ist der FVV verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.
- (2) Sofern nicht ein Mitglied des FSR eine formelle Beschlussfassung gemäß §13(3) beantragt, fasst der FSR seine Beschlüsse einvernehmlich nach Aussprache.
- (3) Der FSR fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder; Voraussetzung für eine verbindliche Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der amtierenden FSR-Mitglieder.

§14 (Wahl, Amtszeit, Nachwahl)

- (1) In jedem Studienjahr wird der FSR zum WS neu gewählt.
- (2) In den FSR kann jedes Mitglied der Fachschaft Medizin gewählt werden.
- (3) Die jeweiligen KandidatInnen haben die Möglichkeit, sich als Liste wählen zu lassen. Die persönliche Anwesenheit auf der Liste aufgeführter KandidatInnen ist, sofern gravierende Gründe vorliegen, nicht erforderlich. Als gewählt gelten diejenigen KandidatInnen bzw. Listen, die die einfache Mehrheit auf sich vereinigen und die Wahl annehmen.
- (4) Vor der Wahl hat die FVV die Gelegenheit, die KandidatInnen zu befragen. Diese Befragung kann mit 3/4 Mehrheit abgebrochen werden.
- (5) Die Amtszeit des FSR endet mit der Wahl des neuen FSR.
- (6) Die Mitglieder des alten FSR sind verpflichtet, die Mitglieder des neuen FSR in die Geschäfte einzuführen.
- (7) Treten mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des FSR zurück oder werden sie abgewählt, so ist innerhalb von 14 Tagen eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Sollten weniger als 5 Mitglieder den FSR bilden, ist eine außerordentliche FVV einzuberufen, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

§15 (Abwahl)

Die FVV kann mit der Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied des FSR abwählen; dessen Amt endet sofort.

§16 (Studentische Vertreter)

- (1) Soweit nicht anders lautende Vorschriften dem entgegenstehen und kein anderes Gremium zuständig ist, wählt der FSR die VertreterInnen der Fachschaft in den Gremien der Universität, Fakultät und der Studierendenschaft aus den Reihen der Angehörigen der Fachschaft Medizin.
- (2) Die jeweiligen VertreterInnen der Studierenden sind dem FSR und der FVV regelmäßig zu Rechenschaftsberichten verpflichtet.

§17 (Rechnungslegung)

Der FSR ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Medizin Buch zu führen. Der jeweilige FSR bestimmt aus seiner Mitte einen Kassenbeauftragten und stellvertretenden Kassenwart. Der jeweilige Kassenbeauftragte legt vor der Neuwahl des FSR einen Finanzbericht vor, der von zwei FSR-externen KassenprüferInnen geprüft wurde.

§18 (Fachschaftsratssitzung)

- (1) Der FSR tagt stets öffentlich,
- (2) während der Vorlesungszeit einmal pro Woche,
- (3) während der vorlesungsfreien Zeit je nach Bedarf.
- (4) Der Sitzungstermin wird durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Die konstituierende Sitzung eines neugewählten FSR hat spätestens eine Woche nach der FVV stattzufinden.

- (6) Von jeder Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.

D. Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsgruppen

§19 (Öffentlichkeitsarbeit)

- (1) Die Fachschaft Medizin kann sich in öffentlichen Medien vertreten und auch solche herausgeben.
- (2) Diese öffentlichen Medien dürfen keine Inhalte enthalten, die rassistisch oder sexistisch sind.
- (3) Die Redaktionen konstituieren sich selbst und werden vom FSR bestätigt bzw. abgelehnt.

§20 (Arbeitsgruppen)

- (1) Der FSR setzt bei Bedarf für bestimmte Aufgaben AGs ein, die sich mit speziellen Fragestellungen auseinandersetzen und dem Fachschaftratsrat zuarbeiten.
- (2) Die AGs sind verpflichtet, dem FSR regelmäßig Rechenschaft abzulegen.
- (3) Die Mitarbeit in einer AG ist nicht an eine Mitgliedschaft im FSR gebunden.

E. Schlussbestimmungen

§21 (Satzungsänderungen)

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können geändert werden, indem die FVV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden den Beschluss zur Änderung der Satzung fasst.
- (2) Diese Satzung tritt nur außer Kraft wenn eine 2/3 Mehrheit der FVV eine neue Satzung verabschiedet.
- (3) Die Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft Medizin öffentlich zugänglich.

§22 (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung aufgrund übergeordneter Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§23 (Inkrafttreten)

Diese Satzung der Fachschaft Medizin der Ruhr-Universität Bochum tritt mit Beschluss der FVV vom WS 2012/2013 am 19.12.2012 in Kraft.

Fachschaft Medizin
der Ruhr-Universität
Bochum, den 19.12.2012
MA BF 0 / 305
44780 Bochum
Tel.: 0234 - 3 22 39 50

